

# Gebührensatzung

## für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) (120 LP)

### Präambel

Gemäß § 12a Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24.10.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am [REDACTED] nachfolgende Satzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe der Gebühr

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

§ 4 Verwendung der Gebühren

§ 5 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht beträgt pro Person insgesamt EUR 8.000 für vier Semester. Auf das erste und zweite Semester entfallen jeweils 2.200 EUR, auf das dritte und vierte Semester entfallen jeweils 1.800 EUR. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung einschließlich Gemeinkosten.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät in Abstimmung mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Masterstudiengangs. Die Juristische Fakultät unterstützt die am Studiengang Teilnehmenden bei der Erlangung von Stipendien.

(3) In der Gebühr nach Absatz 1 enthalten sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte

(4) Nicht in der Gebühr nach Absatz 1 und den sonstigen Gebühren, Beiträgen und Entgelten nach Absatz 3 enthalten ist der Beitrag für das Semesterticket. Teilnehmende des Masterstudiengangs sind grundsätzlich von der Pflicht zum Semesterticket befreit. Auf Wunsch und gegen

zusätzliche Zahlung des Semesterticketbeitrags können Studierende das Semesterticket erhalten.

### § 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühren sind spätestens bei Immatrikulation zu entrichten. Sie können auch in Raten entrichtet werden.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der Gebühr nach § 2 (1) erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr (ausschließlich der Immatrikulationskosten) erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder von ihr bzw. ihm entsprechend Beauftragte der Juristischen Fakultät.

### § 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ der Juristischen Fakultät unterstützend zu finanzieren.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.